

nert in diesem Zusammenhang an die in den Ziffern 9 und 11 der Resolution 1572 (2004) genannten Maßnahmen.

Der Rat ersucht den Ausschuss nach Resolution 1572 (2004), seine Arbeit fortzusetzen und dabei die Entwicklungen im Friedensprozess in Côte d'Ivoire infolge der Moderationsbemühungen der Afrikanischen Union umfassend zu berücksichtigen.

Zusätzlich verlangt der Rat, dass alle ivoirischen Parteien jeder Aufstachelung zu Gewalt und Hass über Radio- und Fernsehsendungen, in der gedruckten Presse und in anderen Medien Einhalt gebieten, und fordert den Ausschuss auf, dies unverzüglich genau zu überwachen.

Der Rat verlangt außerdem, dass alle ivoirischen Parteien die Pressefreiheit sowie den uneingeschränkten Zugang zu Informationen in ganz Côte d'Ivoire gewährleisten.

Der Rat erklärt seine Absicht, unverzüglich weitere Schritte zu prüfen, um die wirksame Überwachung und Durchführung des mit Resolution 1572 (2004) verhängten Waffenembargos sicherzustellen.

Der Rat dankt dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, Herrn Albert Tevoedjre, für seine unablässigen Bemühungen, die Wiederherstellung eines dauerhaften Friedens in Côte d'Ivoire unter schwierigen Umständen zu unterstützen."

Auf seiner 5118. Sitzung am 1. Februar 2005 beschloss der Rat, den Vertreter Côte d'Ivoires einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in Côte d'Ivoire" teilzunehmen.

#### **Resolution 1584 (2005) vom 1. Februar 2005**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine Resolutionen 1528 (2004) vom 27. Februar 2004 und 1572 (2004) vom 15. November 2004 sowie auf die einschlägigen Erklärungen seines Präsidenten, insbesondere vom 5. August<sup>16</sup>, 6. November<sup>19</sup> und 16. Dezember 2004<sup>20</sup>,

*in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses* zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und Einheit Côte d'Ivoires und unter Hinweis auf die Wichtigkeit der Grundsätze der guten Nachbarschaft, der Nichteinmischung und der regionalen Zusammenarbeit,

*unter Hinweis* auf seine Unterstützung des am 23. Januar 2003 von den ivoirischen politischen Kräften in Linas-Marcoussis (Frankreich) unterzeichneten Abkommens ("Abkommen von Linas-Marcoussis")<sup>18</sup>, das von der Konferenz der Staatschefs über Côte d'Ivoire am 25. und 26. Januar 2003 in Paris gebilligt wurde, sowie des am 30. Juli 2004 in Accra unterzeichneten Abkommens ("Accra-III-Abkommen")<sup>17</sup>,

die wiederholten Verletzungen der Waffenruhevereinbarung vom 3. Mai 2003 *abermals missbilligend,*

*mit dem nachdrücklichen Hinweis* auf die Verpflichtung aller ivoirischen Parteien, der Regierung Côte d'Ivoires ebenso wie der Forces Nouvelles, die Waffenruhevereinbarung vom 3. Mai 2003 voll und ganz einzuhalten, jede Gewalt, insbesondere gegenüber Zivilpersonen, einschließlich ausländischer Staatsbürger, zu unterlassen und bei der Tätigkeit der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire voll zu kooperieren,

die Anstrengungen *begrüßend*, die der Generalsekretär, die Afrikanische Union und die Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten unternehmen, um den Frieden und die Stabilität in Côte d'Ivoire wiederherzustellen, und diesbezüglich mit dem erneuten Ausdruck seiner uneingeschränkten Unterstützung für die Moderationsmission, die Herr

Thabo Mbeki, der Präsident der Republik Südafrika, derzeit im Namen der Afrikanischen Union durchführt,

*sowie unter Begrüßung* des Beschlusses, den der Friedens- und Sicherheitsrat der Afrikanischen Union am 10. Januar 2005 in Libreville zu Côte d'Ivoire getroffen hat, und Kenntnis nehmend von dem aus diesem Anlass herausgegebenen Kommuniqué<sup>21</sup>,

*feststellend*, dass die Situation in Côte d'Ivoire nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

*tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *bekräftigt* seinen Beschluss in Ziffer 7 der Resolution 1572 (2004), wonach alle, insbesondere die an Côte d'Ivoire angrenzenden, Staaten die erforderlichen Maßnahmen ergreifen werden, um den Verkauf, die Lieferung oder die Weitergabe von Rüstungsgütern oder anderem Wehrmaterial an Côte d'Ivoire, auf mittelbarem oder unmittelbarem Weg, sowie die Gewährung von Hilfe, Beratung oder Ausbildung in Bezug auf militärische Aktivitäten zu verhindern;

2. *ermächtigt* die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und die sie unterstützenden französischen Truppen, im Rahmen ihrer Kapazität und unbeschadet ihres in Resolution 1528 (2004) und in Ziffer 3 festgelegten Mandats,

a) in Zusammenarbeit mit der in Ziffer 7 genannten Sachverständigengruppe und gegebenenfalls mit der Mission der Vereinten Nationen in Liberia, der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone und den beteiligten Regierungen die Durchführung der mit Ziffer 7 der Resolution 1572 (2004) verhängten Maßnahmen zu überwachen, namentlich indem sie, in dem Maße, wie sie es für erforderlich und angebracht halten und ohne vorherige Ankündigung, die Fracht der Luftfahrzeuge und aller Transportfahrzeuge inspizieren, die Häfen, Flughäfen, Flugfelder, Militärstützpunkte und Grenzübergänge in Côte d'Ivoire benutzen;

b) gegebenenfalls Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial, die unter Verstoß gegen die mit Ziffer 7 der Resolution 1572 (2004) verhängten Maßnahme nach Côte d'Ivoire verbracht werden, einzusammeln und auf geeignete Weise zu entsorgen;

3. *ersucht* die die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire unterstützenden französischen Truppen, über ihr in Resolution 1528 (2004) festgelegtes Mandat hinaus der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire nach Bedarf Sicherheitshilfe bei der Durchführung der in Ziffer 2 festgelegten Aufgaben zu gewähren;

4. *ist sich dessen bewusst*, dass zur Durchführung der in Ziffer 2 festgelegten Aufgaben innerhalb der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire Zivilpersonen mit entsprechenden Fachkenntnissen benötigt werden, mit der Maßgabe, dass dafür keine zusätzlichen Mittel erforderlich werden;

5. *verlangt*, dass alle ivoirischen Parteien, die Regierung Côte d'Ivoires ebenso wie die Forces Nouvelles, der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und den sie unterstützenden französischen Truppen ungehinderten Zugang gewähren, insbesondere zu den in Ziffer 2 genannten Ausrüstungen, Orten und Anlagen, damit sie die in den Ziffern 2 und 3 festgelegten Aufgaben durchführen können;

6. *ersucht* den Generalsekretär und die Regierung Frankreichs, dem Sicherheitsrat über den Ausschuss des Sicherheitsrats nach Ziffer 14 der Resolution 1572 (2004) ("Ausschuss") umgehend über jegliche Behinderung oder Schwierigkeit bei der Durchführung der in Ziffer 2 b) beschriebenen Aufgaben zu berichten, damit der Rat alle geeigneten

---

<sup>21</sup> S/2005/29, Anlage.

Maßnahmen gegen Einzelpersonen oder Gruppen prüfen kann, die die Durchführung dieser Aufgaben behindern;

7. *ersucht* den Generalsekretär, entsprechend Ziffer 17 der Resolution 1572 (2004) im Benehmen mit dem Ausschuss innerhalb von dreißig Tagen nach der Verabschiedung dieser Resolution für einen Zeitraum von sechs Monaten eine aus höchstens drei Mitgliedern bestehende Sachverständigengruppe ("Sachverständigengruppe") einzusetzen, die über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügt, um den folgenden Auftrag auszuführen:

a) die von der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und den französischen Truppen im Rahmen des in Ziffer 2 festgelegten Überwachungsauftrags gesammelten Informationen zu prüfen und auszuwerten;

b) in Côte d'Ivoire, in den Ländern der Region und nach Bedarf in anderen Ländern in Zusammenarbeit mit den Regierungen dieser Länder alle sachdienlichen Informationen über den Zustrom von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial, die Bereitstellung von Hilfe, Beratung oder Ausbildung in Bezug auf militärische Aktivitäten sowie über Netzwerke, die unter Verstoß gegen die mit Ziffer 7 der Resolution 1572 (2004) verhängten Maßnahmen tätig sind, zu sammeln und auszuwerten;

c) zu prüfen und gegebenenfalls darüber Empfehlungen abzugeben, wie die Kapazitäten der Staaten, insbesondere derjenigen in der Region, die wirksame Durchführung der mit Ziffer 7 der Resolution 1572 (2004) verhängten Maßnahmen zu gewährleisten, verbessert werden können;

d) dem Rat über den Ausschuss innerhalb von neunzig Tagen nach ihrer Einsetzung schriftlich über die Durchführung der mit Ziffer 7 der Resolution 1572 (2004) verhängten Maßnahmen Bericht zu erstatten und diesbezügliche Empfehlungen abzugeben;

e) den Ausschuss regelmäßig über ihre Tätigkeiten zu unterrichten;

f) nach Bedarf mit der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und den französischen Truppen Informationen auszutauschen, die für die Erfüllung ihres in Ziffer 2 festgelegten Überwachungsauftrags nützlich sein können;

g) im Hinblick auf mögliche künftige Maßnahmen des Rates in ihre Berichte an den Ausschuss eine durch Beweismaterial gestützte Liste derjenigen aufzunehmen, die nachweislich gegen die mit Ziffer 7 der Resolution 1572 (2004) verhängten Maßnahmen verstoßen haben, sowie derjenigen, die sie nachweislich bei derartigen Tätigkeiten unterstützt haben;

h) mit den anderen einschlägigen Sachverständigengruppen zusammenzuarbeiten, insbesondere der mit den Resolutionen 1521 (2003) vom 22. Dezember 2003 und 1579 (2004) vom 21. Dezember 2004 eingesetzten Sachverständigengruppe für Liberia;

8. *fordert* die Regierung Côte d'Ivoires und die Forces Nouvelles, insbesondere ihre Streitkräfte, *auf*, in Zusammenarbeit mit der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire innerhalb von fünfundvierzig Tagen nach der Verabschiedung dieser Resolution eine umfassende Liste der im Besitz dieser Streitkräfte und im Besitz der mit ihnen verbundenen paramilitärischen Truppen und Milizen befindlichen Rüstungsgüter und der Orte zu erstellen, an denen sie sich befinden, insbesondere Luftfahrzeuge und ihre wie auch immer geartete Bewaffnung, Flugkörper, Sprengkörper, Artillerie jeglichen Kalibers, einschließlich Flugabwehrgeschützen, sowie gepanzerte und nicht gepanzerte Fahrzeuge, um der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire bei der Erfüllung der in Ziffer 2 festgelegten Aufgaben behilflich zu sein und die Bemühungen um die Umgruppierung aller beteiligten ivoirischen bewaffneten Kräfte sowie die Durchführung des nationalen Programms für die Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung der Kombattanten im Einklang mit der Resolution 1528 (2004) zu unterstützen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat über den Ausschuss gegebenenfalls Informationen über Lieferungen von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial nach Côte

d'Ivoire zu übermitteln, die von der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire gesammelt und nach Möglichkeit von der Sachverständigengruppe überprüft wurden;

10. *ersucht* die Regierung Frankreichs, dem Rat über den Ausschuss gegebenenfalls Informationen über Lieferungen von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial nach Côte d'Ivoire zu übermitteln, die von den französischen Truppen gesammelt und nach Möglichkeit von der Sachverständigengruppe überprüft wurden;

11. *fordert* alle Staaten, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen sowie gegebenenfalls andere Organisationen und interessierte Parteien *nachdrücklich auf*, mit dem Ausschuss, der Sachverständigengruppe, der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und den französischen Truppen voll zusammenzuarbeiten, namentlich indem sie ihnen alle ihnen zur Verfügung stehenden Informationen über mögliche Verstöße gegen die mit Ziffer 7 der Resolution 1572 (2004) verhängten Maßnahmen übermitteln;

12. *bekundet seine tiefe Besorgnis* über den Einsatz von Söldnern durch beide ivorische Parteien und fordert beide Seiten nachdrücklich auf, diese Praxis unverzüglich zu beenden;

13. *erinnert* daran, dass er in Ziffer 15 der Resolution 1572 (2004) alle Staaten, insbesondere diejenigen in der Region, ersucht hat, dem Ausschuss über die Schritte Bericht zu erstatten, die sie zur Durchführung der mit Ziffer 7 der Resolution 1572 (2004) verhängten Maßnahmen unternommen haben;

14. *bekundet seine Absicht*, die Empfehlungen des Generalsekretärs, die in seinem Bericht vom 9. Dezember 2004, einschließlich seines Addendums,<sup>22</sup> enthalten sind, zu prüfen;

15. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

*Auf der 5118. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### **Beschlüsse**

Am 2. März 2005 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär<sup>23</sup>:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 25. Februar 2005 betreffend Ihre Absicht, Herrn Pierre Schori (Schweden) zu Ihrem Sonderbeauftragten und Leiter der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire zu ernennen<sup>24</sup>, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis."

Auf seiner 5152. Sitzung am 28. März 2005 beschloss der Rat, den Vertreter Côte d'Ivoires und den Stellvertretenden Außenminister Südafrikas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Côte d'Ivoire

Vierter Fortschrittsbericht des Generalsekretärs über die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire (S/2005/186)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Alan Doss, den Leitenden Stellvertretenden Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Côte d'Ivoire, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

---

<sup>22</sup> S/2004/962 und Add.1.

<sup>23</sup> S/2005/134.

<sup>24</sup> S/2005/133.